

Bundesgesetz

über die

Posttaxen.

(Vom 25. August 1851.)

Die Bundesversammlung
der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Betracht, daß die Einführung des neuen Münzfußes
eine Revision des bisherigen Postarengesezes erfordert;
nach Einsicht des Vorschlags des Bundesrathes,
beschließt:

Briefpost.

Artikel 1. Die Tare für den Transport von Briefen, Schriftpaketen, Druckschriften und Waarenmuster im Innern der Schweiz wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte bestimmt. Die Entfernung ist nach der kürzesten Poststraße, die vom Aufgabsbüreau bis zum Abgabsbüreau führt, zu ermessen.

Art. 2. Die Entfernung wird nach drei Briefkreisen berechnet. Der erste Briefkreis umfaßt die schweizerischen Postbüreau, die nicht weiter als zwei Stunden, der zweite Briefkreis diejenigen, die von zwei bis zehn Stunden, der dritte Briefkreis diejenigen, die über zehn Stunden vom Aufgabspostbüreau entfernt sind.

Art. 3. Die Tare eines Briefes, der keine Werthangabe enthält und nicht über ein halbes Loth wiegt, beträgt:

im ersten Briefkreis	5 Rappen,
„ zweiten „	10 „
„ dritten „	15 „

Art. 4. Für schwerere Briefe werden je für ein halbes Loth und für den Bruchtheil eines halben Lothes Mehrgewicht 5 Rappen hinzugerechnet.

Art. 5. Schriftpakete ohne Werthangabe, wie z. B. Prozeßakten, Legitimationschriften, Wanderbücher und andere Urkunden, insofern sie das Gewicht von einem Pfund nicht überschreiten, werden wie Briefe befördert; sie unterliegen jedoch nur der Tare gewöhnlicher Pakete. Der Einschluß von Briefen, außer einem allfälligen Begleitschreiben, wird als Verletzung des Postregals angesehen.

Art. 8. Waarenmuster, die entweder allein oder mit einem einfachen Briefe versendet werden und als solche

Entwurf

eines revidirten Bundesgesetzes

über die

Posttaxen.

Die Bundesversammlung
der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Revision des Postarengesezes vom 25 August 1851,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

A. Verkehr im Innern.

1. Briefpost.

Artikel 1. Die Tare für den Posttransport der inländischen Briefe im Innern der Schweiz ist ohne Unterschied der Entfernung, mit einziger Ausnahme des Art. 2, wie folgt festgesetzt:

- a) für den frankirten Brief bis auf 10 Gramme, gleich 0,64 Loth an Gewicht, auf 10 Rappen;
- b) für den unfrankirten Brief bis auf 10 Gramme an Gewicht, auf 20 Rappen.

Art. 2. Von den Briefen, die vom Büreau oder der Ablage des Versendungsortes bis zum Büreau oder der Ablage des Bestimmungsortes in gerader Linie nicht weiter als zwei Stunden befördert werden, wird ausnahmsweise eine *Drtstare* entrichtet.

- a) von frankirten Briefen bis auf 10 Gramme, gleich 0,64 Loth, 5 Rappen,
- b) von unfrankirten Briefen bis auf 10 Gramme 10 Rappen.

Art. 3. Von schwereren Briefen, Schriftpaketen oder Waarenmustern über 10 Gramme bis auf 250 Gramme, gleich $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} , wird der doppelte Betrag der einfachen Brieftare erhoben.

Von Sendungen über 250 Gramme, gleich $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} , die für Beförderung der Briefpost aufgegeben werden, ist die ordentliche Fahrposttare zu berechnen; jedoch niemals weniger als die für Briefe bestimmte Tare.

Art. 4. Das Aufgeben mehrerer *zusammengesetzter Briefe* an verschiedene Adressaten wird als Verletzung des Postregals behandelt. Bei vermutheter Wiederhandlung kann die Postverwaltung verlangen, daß

leicht erkennbar sind, werden bis auf das Gewicht von einem Pfunde wie Briefe befördert, aber nach dem Tarife der Pakete taxirt.

Art. 18. Das Aufgeben zusammengepackter Briefe zur Versendung als Fahrpoststücke wird als Verletzung des Postregals betrachtet.

Die Versendung von Briefen im Einschluß an ein Postbureau zur Vertheilung an die Adressaten ist verboten. Im eintretenden Falle sind die Inlagen einzeln zu taxiren.

Art. 6. Einzuschreibende Briefe oder Schriftpakete sind mit der doppelten Taxe zu belegen und müssen frankirt werden.

Art. 7. Für Druckschriften, Lithographien u. dgl. insofern sie außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten und die daher behufs der Prüfung unter Band aufzugeben und zugleich zu frankiren sind, findet folgende Taxermäßigung statt:

	I. u. II. Briefkreis. Bis auf 10 Stunden. Rappen.	III. Briefkreis. Über 10 Stunden. Rappen.
Bis 4 Loth	5	10
Von 4 bis 8 Loth	10	20
Von 8 Loth bis 1 \mathcal{R}	15	30

Eine weitere Ermäßigung dieser Taxe kann bei zahlreichen Sendungen von über zwanzig Stücken, so wie bei regelmäßigen abonnierten Sendungen gegen Vorauszahlung gestattet werden.

die Sendung von dem Adressaten auf dem Postbureau des Bestimmungsortes eröffnet werde.

Die Versendung von Briefen in Einschläffen an ein Postbureau zur Vertheilung an die Adressaten ist nicht gestattet; im eintretenden Falle sind die Einlagen zu taxiren, wie wenn sie einzeln versandt worden wären.

Art. 5. Einzuschreibende Briefe oder Schriftpakete sind mit der doppelten Taxe zu belegen, und müssen frankirt werden.

Art. 6. Für Drucksachen, Lithographien u. dgl., welche frankirt und behufs der Verifikation des Inhalts der Sendung unter Band aufgegeben werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Taxe beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 15	Gramme, gleich 0,96 Loth,	2½ Rappen,
über 15—60	" "	3,84 " 5 "
über 60—250	" "	1½ \mathcal{R} , 10 "

 Von Sendungen über 250 Gramme, gleich ½ \mathcal{R} . wird die Taxe wie von Fahrpoststücken berechnet.
- b) Drucksachen dürfen nur ganz unerhebliche handschriftliche Zusätze enthalten, worüber nähere Instruktionen zu ertheilen sind.
- c) Unfrankirte Drucksachen unter Band werden mit dem Briefporto belegt.
- d) Drucksachen unter Band können nicht zur Einschreibung aufgegeben werden.
- e) Für frankirte Drucksachen, welche zur regelmäßigen Versendung abonniert sind, z. B. Sendungen aus Leihbibliotheken u. dgl., auch wenn sie das Gewicht von 250 Grammen, gleich ½ \mathcal{R} , übersteigen, kann der Bundesrath eine Taxermäßigung, jedoch unter Beibehaltung einer Taxe von wenigstens 5 Rappen, bewilligen.

Die Postverwaltung ist befugt, zu verifiziren, ob die Sendung, ihrem Bestande nach, den Bedingungen der Taxermäßigung entspricht, und über die Versendung die nähern Vorschriften zu erlassen.

Art. 7. Die Vorauszahlung (Frankirung) aller Briefposttaxen bei der Aufgabe erfolgt mittels der, von der Postverwaltung eingeführten Frankomarken, welche der Aufgeber im Nominalbetrage der Taxe auf der Adressseite des zu frankirenden Gegenstandes aufklebt.

Für die mit 2½ Rappen zu frankirenden Drucksachsendungen (Art. 6, a) werden der Hälfte nach getheilte Fünfrappen-Frankomarken verwendet.

Die Frankirung wird von der Postverwaltung durch Bedruckung der Marke mit dem Poststempel (Entwerthung) kontrollirt.

Die Marken sind im Briefgewicht inbegriffen.

Die Verwendung einer Marke, welche bereits zur Frankirung benutzt worden ist, wird als Verletzung des Postregals angesehen und bestraft.

Mit Marken unvollständig frankirte Briefpostgegenstände werden für den durch die Marken nicht gedeckten

Art. 9. Kleinere, unverschlossene Pakete, die nicht über 16 Loth schwer sind, keine Werthangabe und keine Briefe enthalten, sind bis auf die Entfernung von 10 Stunden mit 10 Rappen zu taxiren und mit der Briefpost zu versenden.

Art. 20 des Posttarengesezes vom 25. August 1851 wie neben.

Art. 20. (Gesetz vom 25. August 1851). Für jedes weitere Loth oder

Art. 21 des Posttarengesezes vom 25. August 1851.

Art. 22 des Posttarengesezes vom 25. August 1851.

Art. 23 des Gesetzes vom 25. August 1851.

Theil der Taxe eines nicht frankirten Gegenstandes mit Porto belegt, welches bei dem Adressaten erhoben wird.

Art. 8. Kleinere, unverschlossene Pakete, deren Verpackung überhaupt so beschaffen ist, daß deren Inhalt leicht verifizirt werden kann, — die nicht über 250 Gramme gleich 16 Loth schwer sind, keine Werthangabe und keine Briefe enthalten, sind bis auf eine Entfernung von 10 Stunden gegen eine Taxe von 10 Rappen mit der Briefpost zu befördern.

Art. 9. Wenn die in Art. 1—8 bezeichneten Briefpostsendungen an dem Orte der ursprünglichen Bestimmung nicht bestellt werden können und an eine anderweitige Ortsbestimmung versandt werden, so hat für diese Weiterversendung eine neue Taxation einzutreten. Find die erste Versendung unter Frankirung statt, so kommt für die weitere Versendung nur die Frankotaxe in Anwendung.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände an den Ort der Aufgabe hat (mit Ausnahme rekommandirter Briefe) eine Taxation nicht einzutreten.

Art. 10. Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche im Abonnement von den Verlegern versandt werden und denen weder Geschriebenes, noch fremdartige Drucksachen beigezschlossen werden dürfen, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich vorauszubehaltende Transporttaxe von $\frac{3}{4}$ Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 30 Grammen gleich 1,92 Loth ohne Unterschied der Entfernung für die ganze Schweiz festgesetzt.

Für je zwei weitere 30 Gramme oder Bruchtheil derselben sind $\frac{3}{4}$ Rappen ebenfalls zum Voraus zu entrichten.

Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesammttaxsumme eines Abonnements auf volle 5 Rappen zu ergänzen.

Die Beifügung von Geschriebenem wird als Verletzung des Postregals behandelt.

Art. 11. Als niederste Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres sind 40 Rappen festgesetzt. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, die weder postamtlich abonniert, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen der im Art. 7 verordneten Druckschriftentaxe.

Art. 12. Für jedes durch die Post besorgte Abonnement ohne Unterschied, ob für ein ganzes, halbes oder nur für ein Vierteljahr, bezieht die Postanstalt eine Abonnementsgebühr von 20 Rappen für inländische Blätter, von 50 Rappen für ausländische Blätter.

Für inländische Blätter ist die Abonnementsgebühr von dem Verleger zu entrichten; für ausländische Blätter ist sie zu dem Bezugspreise hinzuzuschlagen.

Art. 13. Die abonnierten Zeitungen sind von den Verlegern in der Regel unter Band und mit der Adresse des Abonnenten versehen der Post aufzugeben.

Art. 14. Diejenigen Adressaten, die eine regelmäßige Zutragung der periodischen Blätter in ihre Wohnung ver-

langen, haben dem Briefträger an Vergütung abzureichen :
von Blättern, welche wöchentlich

5 bis 7 Male vertragen werden, 60 Rappen,

2 " 4 " " " 40 "

weniger als 2 Male 20 "

für ein halbjährliches Abonnement. Für eine kürzere Abonnementdauer wird diese Vergütung gleichwol wie für ein halbes Jahr berechnet.

Fahrpost.

Art. 10. Pakete oder Werthgegenstände werden im Innern der Schweiz nach der Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststraße vom Aufgabspostbureau bis zum Abgabspostbureau nach dem Gewichte oder nach dem Werthe mit Hinzurechnung einer Einschreibgebühr taxirt.

Bundesrathsbeschluss vom 22. Dezember 1859, betreffend Abänderung des Fahrposttarifs.

(Dff. S. VI. P. 365)

I. Gewichtstücke.

Art. 1. Für Gewichtstücke bis auf 10 Pfund ist der bisherige Tarif nach dem Posttarifgesetz vom 25. Augustmonat 1851 beizubehalten.

Art. 2. Für Gewichtstücke über 10 Pfund ist der nach Art. 1 berechneten Taxe von 10 Pfund eine Taxe von 1 Rappen für jedes weitere Pfund und jede Entfernungstufe von 5 Stunden beizufügen.

II. Werthstücke.

Art. 3. Von Werthstücken ist bis auf den Betrag von 4000 Fr. eine Grundtaxe von 10 Rappen zu erheben. Dieser Grundtaxe sind für je 100 Fr. und je eine Entfernungstufe von 5 Stunden 2 Rappen beizufügen.

Art. 4. Für Werthstücke über 4000 Fr. ist der nach Art. 3 berechneten Taxe von Fr. 4000 für je weitere 100 Fr. und für jede Entfernungstufe eine Taxe von 1 Rappen beizufügen.

Art. 5. Das Minimum der Taxe für ein Werthstück beträgt:

bis auf 10 Wegstunden	15 Rappen,
von 10 bis 25 "	30 "
von 25 bis 40 "	45 "
über 40 "	60 "

Art. 15 (Gesetz vom 25. August 1851). Für jeden Gegenstand, welcher der Fahrpost übergeben wird, ist das Minimum der Taxe, wenn sie sich auch nach obiger Rechnung nicht so hoch belaufen sollte, folgendermaßen festgesetzt:

Bei einer Entfernung bis auf 10 Stunden 15 Rappen,

" " " auf 10 bis 25 " 30 "

" " " auf 25 bis 40 " 45 "

Darüber 60 "

Art. 14. Jeder Bruchtheil unter 5 Stunden wird für volle fünf Stunden, jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund und jeder kleinere Betrag als 100 Franken für volle 100 Franken berechnet. Desgleichen wird jeder Bruchtheil der Taxe unter 5 Rappen auf volle fünf Rappen ergänzt.

2. Fahrpost.

Art. 15. Pakete und Gelder werden im Innern der Schweiz nach der Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststraße vom Postbureau der Aufgabe bis zu demjenigen der Abgabe und nach dem Gewichte oder dem Werthe taxirt.

Art. 16. Auf Gewichtstücken (Paketen) bis auf 10 Pfund wird von je 5 Wegstunden (einer Entfernungstufe) und jedem Pfund des Gewichts eine Transporttaxe von 2 Rappen berechnet und diesem Betrage eine Grundtaxe von 10 Rappen für jedes Gewichtstück beigelegt.

Art. 17. Für Gewichtstücke über 10 Pfund ist die Taxe von 10 Pfund nach Art. 16 zu berechnen, und für das Mehrgewicht von je 1 Pfund und für je eine Entfernungstufe von 5 Stunden 1 Rappen beizufügen.

Art. 18. Auf Werthstücken (Geldern) wird bis auf den Betrag von 4000 Fr. von je 5 Wegstunden (einer Entfernungstufe) und je 100 Fr. eine Taxe von 2 Rappen berechnet, und derselben eine Grundtaxe von 10 Rappen für jedes Werthstück beigelegt.

Art. 19. Für Werthstücke über 4000 Fr. ist der nach Art. 18 berechneten Taxe von Fr. 4000 eine Taxe von einem Rappen für je weitere 100 Fr. und für jede Entfernungstufe von 5 Stunden beizufügen.

Art. 20. Das Minimum der Taxe für ein Gewichtstück oder ein Werthstück beträgt:

Bis auf 5 Wegstunden	15 Rappen,
über 5 bis 10 "	20 "
über 10 bis 25 "	30 "
über 25 bis 40 "	45 "
über 40 Wegstunden	60 "

Art. 21. Jeder Bruchtheil einer Entfernungstufe wird für eine volle Entfernungstufe, jeder Bruchtheil eines Pfundes für ein ganzes Pfund und jeder kleinere Betrag als 100 Fr. für volle 100 Fr. berechnet. Desgleichen wird jeder Bruchtheil der Taxe unter fünf Rappen auf volle fünf Rappen ergänzt.

Art. 13. Für Sendungen von hohem Werthe oder auf weitere Entfernungen kann der Bundesrath den Tarif ermäßigen.

Art. 16. Werthstücke werden in der Regel nach dem Werthe, wenn sich aber nach dem Gewichte eine höhere Taxe ergibt, nach dem Gewichte taxirt. Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Gewichts- oder die Werthtaxe selbstständig berechnet.

Art. 16, Lemma 2. Adressbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, wenn sie das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Für schwerere Briefe ist die ordentliche Taxe nach Art. 4. zu erheben.

Art. 17. Für den Transport von Paketen und Werthsendungen auf Alpenpässen kann der ordentliche Tarif erhöht werden.

Art. 19. Für Werthpapiere ist die Hälfte der für Gelder festgesetzten Transporttaxe und der Einschreibgebühr zu bezahlen. Als Minimum sind jedoch 15 Rappen zu entrichten.

Art. 6 (der Verordnung vom 22. Dezember 1859.)

III. Werthpapiere.

Von Werthpapieren ist die Hälfte der Taxe der Werthstücke, jedoch in keinem Falle weniger als das Minimum der Taxe nach Art. 5 zu erheben.

Art. 27. (Gleichlautend wie neben.)

Art. 22. Für Sendungen von hohem Werth oder auf weitere Entfernungen kann der Bundesrath den Tarif ermäßigen.

Art. 23. Werthstücke werden in der Regel nach dem Werthe, wenn sich aber nach dem Gewichte eine höhere Taxe ergibt, nach dem Gewichte taxirt.

Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Gewichts- oder Werthtaxe selbstständig berechnet.

Es ist untersagt, mehrere verschlossene Sendungen, die einzeln das Gewicht von 10 \mathcal{L} nicht übersteigen, und an verschiedene Personen bestimmt sind, in einen Umschluß zu verpacken und durch andere Transportanstalten als durch die Post zu befördern.

Art. 24. Dem Versender ist die Werthbezeichnung eines aufgegebenen Gegenstandes anheimgestellt, da in Verlust- oder Beschädigungsfällen die Entschädigung niemals über den erklärten Werth hinausgeht.

Hingegen haben die Versender die Verpflichtung, Gegenstände, die nach dem Postregalgesetze (Art. 8) nur bedingt zur Postversendung angenommen werden, genau zu deklariren. Die unterlassene oder unrichtige Inhaltsangabe solcher, sowie der zur Postversendung nicht zugelassenen Gegenstände (Postregalgesetz Art. 9) wird als Postregalverletzung bestraft.

Art. 25. Zu Fahrpostsendungen gehörende und mit denselben gleichzeitig aufgegebenen Adressbriefe (Frachtbriefe) werden nicht mit Porto belegt, wenn sie das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Für schwerere Briefe ist die ordentliche Taxe nach Art. 1 und 2 zu berechnen.

Art. 26. Für Werthpapiere ist die Hälfte der für Werthstücke festgesetzten ordentlichen Taxe, jedenfalls wenigstens das Minimum derselben (Art. 20) zu berechnen.

Art. 27. Die Postsendungen sind zunächst für den Betrag der unbezahlten Taxen haftbar. In Fällen, wo dieselben weder von dem Adressaten, noch von dem Versender gegen Taxzahlung angenommen werden, ist daher die Postverwaltung befugt, nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung auf dem Inhalt der Sendung sich durch Verkauf für den Portobetrag bezahlt zu machen.

Ist weder der Adressat noch der Versender der Postverwaltung bekannt, so fällt der ganze Verkaufserlös der Postkasse anheim.

Art. 28. Für den Personentransport im Innern der Schweiz sind folgende Taxen für jede Wegstunde festgesetzt:

Art. 28. (Gleichlautend wie neben.)

Art. 29. (Gleichlautend wie neben.)

Art. 30. (Gleichlautend wie neben.)

für einen Platz im Coupé 80 Rappen,
 " " " " Innern oder auf den Außensitzen
 65 Rappen.

Art. 29. Auf Alpenpässen hat der Reisende für
 jede Wegstunde zu bezahlen:

für einen Platz im Coupé Fr. 1. 15,
 " " " " Innern oder auf den Außensitzen
 Fr. 1.

Art. 30. Für Lokalkurse, oder wo besondere Ver-
 hältnisse es erfordern, kann der Preis der Plätze ermäßigt
 werden.

Art. 31. Jeder Postreisende kann bis 40 \mathcal{L} Ge-
 päk frei mit sich führen. Für das Mehrgewicht des Ge-
 päks ist die vorgeschriebene Tare der Jahrpöstküfte zu ent-
 richten.

B. Verkehr mit dem Auslande.

Ausländische Postsendungen.

Art. 25. Für Briefe, Schriftpakete, Druckschriften,
 Waarenmuster, gewöhnliche Pakete, Geldsendungen und
 Zeitungen, welche von dem Auslande kommen oder dahin
 abgehen, hat der Bundesrath die Taren je nach den be-
 stehenden Verträgen besonders festzusetzen.

Ausländische Postsendungen.

Art. 32. Für Briefe, Schriftpakete, Druckschriften,
 Waarenmuster, Fahrpoststücke und Zeitungen, welche von
 dem Auslande kommen oder dahin abgehen, hat der Bun-
 desrath die Taren je nach den bestehenden Verträgen be-
 sonders festzusetzen.

Nachnahmen und Geldanweisungen.

Art. 24. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erfor-
 derlichen Anordnungen zu treffen, um bis zu einer be-
 stimmten Summe Nachnahmen auf Postgegenständen und
 Baarzahlungen durch die Post bewerkstelligen zu lassen
 und die Tare, so wie die nähern Bestimmungen hiefür fest-
 zusetzen.

C. Allgemeine Vorschriften.

Nachnahmen und Geldanweisungen.

Art. 33. Der Bundesrath ist ermächtigt, Nachnah-
 men auf Postgegenständen und Baareinzahlungen zu ge-
 statten und hiefür die erforderlichen Vorschriften festzusetzen.

Fächer.

Art. 26. Diejenigen, die auf den bedeutendern
 Postbüreaux ein eigenes Fach halten und für die Porto-
 beträge Rechnung führen lassen, haben eine Gebühr bis
 auf 20 Franken zu entrichten.

Fächer.

Art. 34. Auf den wichtigern Postbüreaux werden
 auf Verlangen den Adressaten zur Ueberlieferung von
 Briefpostgegenständen eigene Fächer gehalten, wofür die-
 selben eine Gebühr zu entrichten haben, die der Bundes-
 rath in nicht höherm Betrage als Fr. 2 monatlich festse-
 zen wird.

Empfangsgebühr.

Art. 31. Für Empfangscheine, die im Postverkehr
 von den Postbüreaux auszustellen sind, ist eine Tare von
 10 Rappen zu beziehen.

Empfangscheingebühr.

Art. 35. Für Empfangscheine, welche über aufge-
 gebene Postgegenstände auf Verlangen der Versender von
 den Postbüreaux ausgestellt werden, ist eine Gebühr von
 10 Rappen zu beziehen. Für Empfangscheinbücher wird
 die Tare jeder Bescheinigung auf 3 Rappen festgesetzt.

Art. 32. (Gleichlautend wie neben.)

Stempelgebührebfreiung.

Art. 36. Scheine, Rechnungen und dgl., die im
 Postverkehr von der Postverwaltung oder von Privaten
 ausgestellt werden, dürfen dem Kantonsstempel nicht un-
 terworfen werden.

Art. 32. (Gleichlautend wie neuer Art. 37.)

Art. 37. Verschllossene Gegenstände. Nach dem Postregalgesetz sind dem Postregale verschlossene Briefe und andere verschlossene Gegenstände, die nicht über 10 £ schwer sind, unterworfen. (Art. 2 und 3 des Postregalgesetzes.)

Als verschlossen sind alle Gegenstände anzusehen, die versiegelt, vernagelt, zugeklebt, zugenäht, mit Schloß versehen oder sonst so in ihrem Umschlag verwahrt sind, daß deren Inhalt nicht ohne Aufbrechen, Aufschneiden, oder Anwendung von Schlüsseln oder andern Instrumenten herausgenommen werden kann.

Sicherung des Tarbezuges.

Art. 38. Zur Sicherung des Bezuges der Posttaxen ist die Postverwaltung berechtigt, auf begründete Vermuthung, daß Privatunternehmungen den Transport von Gegenständen, welche den Posten gesetzlich vorbehalten sind, gewerbsmäßig besorgen, von dem Bestande ihrer Ladungen im administrativen Wege Einsicht zu nehmen. Die Kantone werden zu diesem Zwecke der Postverwaltung die nöthige Unterstützung angedeihen lassen.

Portofreiheit.

Art. 33 des Posttaxengesetzes vom 25. August 1861.

Art. 39. Von der Entrichtung des Porto sind befreit:

- a) die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesgerichts, oder deren Kommissionen, während der Dauer der Sitzungen, wenn sie am Sitzungsorte sich befinden;
- b) die Behörden und Beamtungen der Eidgenossenschaft, der Kantone und der Bezirke für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen;
- c) die Gemeindebehörden, Pfarrämter und Kirchenvorstände für die unter sich in Amtssachen der Gemeinde und der Kirche zu wechselnden Korrespondenzen;
- d) die Eidgenossenschaft und die Kantone für ihre amtlichen Blätter; insofern dieselben dagegen die postdienstlichen Ankündigungen unentgeltlich zum Druke aufnehmen;
- e) das im eidgenössischen oder kantonalen Dienste stehende Militär.

Diese Portofreiheit (Litt. a, b, c, d, e) dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden, keine Werthangabe enthalten und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, so wie auch die Gelder, die von Behörden an Arme oder Armenanstalten geschickt werden. Ebenso ist befreit die Korrespondenz an Arme und für Arme, insofern diese von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Art. 40. Die Postverwaltung ist befugt, wenn die Vermuthung sich ergibt, daß die Portofreiheit unberechtigt in Anspruch genommen werde, die betreffende Korrespondenz vorläufig zu tariren, dem Adressaten überlassend,

auf dem Postbureau des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen, in welchem Falle die Taxe gestrichen wird.

Ergibt sich ein Mißbrauch der Portofreiheit, so bleibt weiteres Einschreiten gegen die Verletzung des Postregals vorbehalten.

Art. 34 des Postarengesezes vom 25. August 1851.

Art. 41. Die spezielle Bezeichnung der Behörden und Beamtungen, welche die Portofreiheit genießen, und die Art und Weise, wie die Portofreiheit ausgeübt und wie dem Mißbrauche vorgebeugt werden soll, ist durch eine besondere Verordnung vom Bundesrathe näher zu bestimmen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 42. Dieses Gesetz tritt mit dem in Wirksamkeit, und von diesem Zeitpunkte an dasjenige vom 25. August 1851 außer Kraft.

Bundesgesetz über die Posttaxen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1861
Date	
Data	
Seite	308-308
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.